

NaturAG

Oberösterreich

Sehr geehrte Landesräte für Jagd und Naturschutz,
sehr geehrte Klubobleute!

Wir ersuchen Sie, das Jagdgesetz zu ändern:

- Entfall der die Verpflichtung des Jägers, das Wild vor Raubzeug zu schützen
- Entfall der Verpflichtung zur Wildfütterung, Verbot der Wildfütterung außerhalb von Notzeit
- Entzug der Jagdberechtigung nach Artenschutz-Verfehlungen viel länger

zu: Entfall der die Verpflichtung des Jägers, das Wild vor Raubzeug zu schützen

Beim ersten Luchs-Abschuss-Prozess in Steyr wurde seitens der Verteidigung der Jägerin argumentiert, dass laut Gesetz der Jäger „zum Schutze des Wildes gegen Raubwild“ verpflichtet ist. Die §§ 3, 42 und 60 Oö. Jagdgesetz sind daher zu ändern.

- Oö. Jagdgesetz § 3 Wild; Wildhege
(2) Wildhege im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die vom Jagdausübungsberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung der Interessen der Landeskultur und der Fischerei und sonstiger gesetzlich geschützter Interessen zu treffenden weidgerechten Maßnahmen zum Zwecke der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes und zum Schutze des Wildes gegen ~~Raubwild, Raubzeug, Futternot und Wilderer.~~
- Oö. Jagdgesetz § 42 Verpflichtung zum Jagdschutz
(2) Der Jagdschutz umfaßt den Schutz des Wildes vor ~~Futternot, Raubwild, Raubzeug und vor~~ Wilderern und die Verpflichtung, nach Kräften auf eine Ausübung der Jagd nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hinzuwirken.
- Oö. Jagdgesetz § 60 Schädliches Wild
(2) ~~Die Jagdausübungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß das nicht zu den jagdbaren Tieren zählende Raubzeug, soweit aus Gründen des Naturschutzes dessen Erlegung und Fangen nicht beschränkt ist, nicht überhand nimmt; sie haben das Raubwild und die nicht geschützten Raubvögel kurz zu halten.~~

zu: Entfall der Verpflichtung zur Wildfütterung und Verbot der Wildfütterung außerhalb extremer Notzeit

Derzeit gibt es ein Fütterungsverbot vom 16. Mai bis 15. September (Reh) bzw. 15. Oktober (Rotwild). In der Praxis wird auch außerhalb der Notzeiten gefüttert. Die §§ 3 und 42 Oö. Jagdgesetz sind daher zu ändern (Textvorschlag wie zu „Raubwild“).

Zur Einschränkung der Wildfütterung auf extreme Notzeiten (Wildfütterungsverbot) ist § 2 der Abschussplanverordnung zu ändern.

- § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste
(1) ~~Das Füttern von Rotwild ist vom 16. Mai bis zum 15. Oktober, das Füttern von Rehwild vom 16. Mai bis zum 15. September verboten.~~
neu:
(1) Das Füttern von Wild ist nur in Notzeiten erlaubt, in denen Wildtiere ohne künstliche Fütterung zum Großteil verhungern würden.

zu: Entzug der Jagdberechtigung nach Artenschutz-Verfehlungen viel länger

Der Luchsjägerin wurde die Jagderlaubnis nur 2,5 Jahre entzogen. Da müssen die Gesetze so geändert werden, dass in Extremfällen die Jagderlaubnis lebenslang entzogen werden kann. Soweit das die Kompetenz des Landtages übersteigt bitten wir, unseren Wunsch an den Bundesgesetzgeber weiter zu leiten.

Beschlossen in Linz, am 8. November 2016

Beilage

Presseaussendung

Dieses Schreiben ergeht an:

lr.hiegelsberger@ooe.gv.at

lhstv.haimbuchner@ooe.gv.at

oevp.klub@ooe.gv.at

fpoe.klub@ooe.gv.at

spoe.klub@ooe.gv.at

gruene.klub@ooe.gv.at

Kopie an

office@ooeljv.at